

Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (SWG) bietet ab dem 01. Januar 2007 Leistungen ihres Netzbetriebes im Gebiet der Stadt Glauchau für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz und im Gebiet der Stadt Glauchau ausschließlich Wernsdorf für Anschlüsse an das Niederdrucknetz zu den folgenden Bedingungen an:

1. Anschlüsse an das Niederspannungsnetz und das Niederdrucknetz sowie deren Nutzung

Für die Anschlüsse an das Niederspannungsnetz und das Niederdrucknetz und deren Nutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01. November 2006 (BGBl I, S. 2477),
- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“ vom 01. November 2006 (BGBl I, S. 2485).

Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH“.

2. Baukostenzuschüsse

2.1. Strom

2.1.1 Der Anschlussnehmer zahlt gemäß NAV der SWG bei Anschluss seines Bauvorhabens an die örtlichen Verteileranlagen der SWG bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsgebiet der SWG notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorstationen.

Der Versorgungsbereich wird nach den versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von SWG festgelegt.

2.1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf die Niederspannungskunden typischerweise entfallenden Kosten für die Erstellung oder die Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % der Kosten nach Ziffer 2.1.1, zweiter Absatz.

2.1.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

2.1.3.1 Haushaltbedarf:

$$BKZ = BKZ_h \times P_h$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

BKZ_h : Der spezifische Baukostenzuschuss für Haushaltbedarf in Euro/ P_h im Versorgungsbereich.

P_h : Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallende Anteil an der für Haushaltbedarf im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte:

Bei 1 Haushalt $P_{h(1)} = 1$;

bei 2 Haushalten $P_{h(2)} = 1,6$;

bei 3 Haushalten $P_{h(3)} = 1,9$ und

für jeden weiteren Haushalt erhöht sich P_h um 0,3. Es gilt daher ab zwei oder mehr Haushalten je Netzanschluss: $P_{h(i)} = 1 + 0,3 \times i$

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Anschlussnehmer) über den typischen Bedarf eines Haushaltes nicht hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, einen weiteren Baukostenzuschuss an die SWG zu leisten, wenn durch den Anschlussnehmer die Leistungsanforderung erheblich über das ursprünglich installierte Maß hinaus erhöht wird.

2.1.3.2 Gewerbe oder sonstiger Bedarf:

$$BKZ = BKZ_{\bar{0}} \times P_{\bar{0}}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

BKZ₀: Der spezifische Baukostenzuschuss für Gewerbe oder sonstigen Bedarf in Euro/kVA.

P₀: Der auf den betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung (entspricht typischerweise zeitgleich benötigten Leistung in kVA).

- 2.1.4 Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, sofern für die Erhöhung der Leistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven auch ohne Veränderung am Netzanschluss zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß der Ziffer 2.1.3 berechnet und bezahlt worden sind (d. h., dass SWG - z. B. infolge der Standardisierung der technischen Ausführung einschließlich der Bemessung der Hausanschlussicherung in Vorleistung gegangen ist) oder infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderung die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden müssen. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3.
- 2.1.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

Bis zum 30. Juni 2007 ermittelt sich der Baukostenzuschuss nach § 29 Abs. 3 NAV (Übergangsregelung), d. h. abweichend zum Pkt. 2.1.2 sind die örtlichen Verteileranlagen die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsgebiet der SWG notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV.

2.2. Gas

- 2.2.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet an die SWG einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der notwendigen Kosten zur Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen zu leisten. Die Höhe der Kosten ist auf 50 % der anfallenden Kosten beschränkt.
- 2.2.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, einen weiteren Baukostenzuschuss an die SWG zu leisten, wenn durch den Anschlussnehmer die Leistungsanforderung erheblich über das ursprünglich installierte Maß hinaus erhöht wird.
- 2.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

3. **Netzanschlusskosten**

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SWG die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses.
- 3.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.3 Die SWG kann mit dem Kunden beim Abschluss des Netzanschlussvertrages Festpreise oder Abrechnung nach Aufwand gemäß ihrem Leistungsverzeichnis vereinbaren.
Die SWG macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes oder Gebäudes bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit.
Mit dem Abschluss des Netzanschlussvertrages erteilt der Anschlussnehmer der SWG den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

4. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

5. Inbetriebsetzung nach § 14 NAV bzw. § 14 NDAV

5.1 Die SWG oder deren Beauftragte schließen das Objekt des Anschlussnehmers an das jeweilige Verteilernetz der SWG an und

- setzen die elektrische Anlage in der Regel bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung bzw.
- geben die Gasanlage nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgeräts durch Öffnung der Absperrereinrichtung die Gaszufuhr frei.

5.2 Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch verlangt SWG gemäß § 14 Abs. 3 NAV bzw. § 14 Abs. 3 NDAV Kostenersatz:

		netto	brutto (19 % USt.)
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	in €	kostenlos	kostenlos
2. Für jede notwendige zu Nr. 1 zusätzliche Fahrt zur Anlage des Kunden zur Inbetriebsetzung	in €	43,00	51,17
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau oder Unterbrechung der Anschlussnutzung			
- während der betriebsüblichen Arbeitszeit	in €	43,00	51,17
- durch den Bereitschaftsdienst außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit	in €	86,00	102,34

6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV bzw. NDAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der SWG sowie nach § 20 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung bzw. § 40 Abs. 2 Gasnetzzugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlassten Zählerwechsel.

7. Inaktive Netzanschlüsse und Messstellen

		netto	brutto (19 % USt.)
Inaktiver Gasanschluss	in €/Monat	5,00	5,95
Inaktiver Stromanschluss	in €/Monat	5,00	5,95
Inaktive Messstelle			
- ohne Leistungsmessung	in €/Monat	5,00	5,95
- mit Leistungsmessung	in €/Monat	63,00	74,97

Inaktive Netzanschlüsse sind Anschlüsse an denen keine Anschlussnutzung stattfindet. Inaktive Messstellen sind Messstellen im Sinne des § 21b Energiewirtschaftsgesetz, die dem Netzanschlussinhaber zur Verfügung stehen ohne von ihm genutzt zu werden. Aufgeführt sind die Kosten, die der Netzanschlussinhaber je angefangenen Monat schuldet.

8. Abrechnung, zusätzliche Leistungen, Verzugschäden

8.1 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschläge erfolgen nach Rechnungslegung durch Überweisung oder Barzahlung. Der Vorauszahlungsanspruch nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 6 NAV bzw. § 9 Abs. 2; § 11 Abs. 5 NDAV bleibt hiervon unberührt.

8.2 Zusätzliche Leistungen:

		netto	brutto (19 % Ust.)
Mahnkosten ¹	in €	5,00	
Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z. B. zum Inkasso oder Inkassoersuch ¹ oder zusätzliche Kundenablesung)	in €	32,00	38,08
Sperrung der Kundenanlage ¹	in €	45,00	
Öffnen der Kundenanlage	in €	45,00	53,55
Außensperrung ¹ und entsprechende Wiederaufnahme der Versorgung	in €	nach tatsächlichem Aufwand	
Zählerwechsel	in €	50,00	59,50
Zusendung von Kopien bis 3 Blatt	in €	4,00	4,76

Die zu Wiederaufnahme der Anschlussnutzung von der SWG zu erbringenden Leistungen unterliegen der Umsatzsteuerberechnung. Vom Kunden zu zahlen ist die jeweils geltende Umsatzsteuer. Die SWG behält sich vor, anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

9. Gültigkeit

9.1 Diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH“ treten ab 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) und die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV).

9.2 Die SWG ist berechtigt diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH“ nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Sie sind im Internet unter www.stadtwerke-glauchau.de abrufbar.

10. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über unsere Leistungen erhalten Sie in unserem Kundenzentrum Sachsenallee 65 in Glauchau während der Öffnungszeiten oder in dieser Zeit telefonisch unter der Rufnummer: 0800 05007-30. Sie erreichen uns auch per Fax (03763 5007-119) oder per E-Mail: info@stadtwerke-glauchau.de.

11 Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuersatz von 19 % gilt ab 01.01.2007. Die mit ¹ gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht. Bei Änderungen der Umsatzsteuer werden die Beträge entsprechend angepasst.